

## Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Hortikultur

### Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und normative Dokumente .....	2
2	Definition Betrieb.....	2
3	Definition Paralleleigentum .....	2
4	Inspektions- und Zertifizierungsebenen.....	3
5	Erfüllungskriterien.....	3
5.1	Kritische Musskriterien.....	3
5.2	Nicht kritische Musskriterien.....	3
5.3	Empfehlungen .....	4
5.4	Checkliste und obligatorische Kommentare.....	4
6	Anmeldeverfahren für SwissGAP Hortikultur.....	4
7	Betriebliche Selbstkontrollen .....	5
8	Audits durch eine Zertifizierungsstelle.....	5
8.1	Angemeldete Zertifizierungsaudits.....	5
8.2	Unangemeldete Re-Zertifizierungsaudits .....	6
8.3	Kontrolldauer.....	6
8.4	Anforderungen an Betriebsauditoren (fortan Auditoren genannt) .....	6
9	Zertifizierung.....	7
9.1	Ablauf der Zertifizierung.....	7
9.2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	7
9.3	Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstellen.....	8
10	Sanktionen .....	8
10.1	Generelle Vorgaben.....	8
10.2	Verwarnung .....	8
10.3	Aufhebung .....	9
10.4	Annullierung .....	9
10.5	Sanktionierung von Zertifizierungsstellen .....	10
<b>Anhang:</b> Allgemeine Anforderungen SwissGAP Hortikultur .....		separates Dokument

## 1 Einführung und normative Dokumente

Das vorliegende Dokument basiert auf dem Benchmarking-Verfahren mit dem GLOBALG.A.P. Standard, IFA 6.0 und deckt dessen General Regulations ab.

Die folgenden Dokumente gelten für SwissGAP Hortikultur als normativ (sowie alle weiteren Dokumente, die als normativ herausgegeben werden):

### 1. SwissGAP Hortikultur Anforderungen:

Dokument mit den Anforderungen, welche die Betriebe einzuhalten haben.

Hinweis: Interpretationen und Umsetzungs-Dokumente im Dokument mit den Anforderungen sind nicht normativ.

### 2. Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Hortikultur

Beschreibt die wichtigsten und für den Betrieb relevanten Anforderungen, im Wesentlichen die Erfüllungskriterien zur Erlangung einer SwissGAP Hortikultur Zertifizierung, das Anmeldeverfahren, die betrieblichen Selbstkontrollen, die externen Audits, die Zertifizierung sowie das Sanktionswesen.

### 3. Allgemeine Anforderungen SwissGAP Hortikultur

Dieses Dokument gilt als Anhang zum Inspektions- und Zertifizierungskonzept und deckt die restlichen Anforderungen ab, welche von allen Beteiligten eingehalten werden müssen.

Die normativen Dokumente sind zur eindeutigen Identifikation in der Fusszeile mit einer Versionsnummer und dem Datum des Inkrafttretens versehen.

Ein Update von normativen Dokumenten wird entweder durch JardinSuisse oder durch den Verein SwissGAP allen betroffenen Stellen mitgeteilt.

Die aktuellen Versionen aller normativen Dokumente können unter [www.swissgap.ch](http://www.swissgap.ch) oder [www.jardinsuisse.ch](http://www.jardinsuisse.ch) heruntergeladen werden.

## 2 Definition Betrieb

Für die SwissGAP Hortikultur Zertifizierung ist der Begriff "Betrieb" wie folgt definiert:

Eine Person (Einzelperson) oder eine Firma (Unternehmen), die für die Produktion der gartenbaulichen Produkte (inkl. Pachtland) entsteht und welche die rechtliche Verantwortung für die verkauften Produkte dieses Betriebes hat.

Jeder solche Betrieb kann sich für eine SwissGAP Hortikultur Zertifizierung bewerben.

## 3 Definition Paralleleigentum

Paralleleigentum beschreibt die Situation, in der sich zertifizierte und nicht zertifizierte Pflanzen / Produktgruppen der gleichen Art gleichzeitig im Eigentum eines Betriebs befinden (z.B. Zukauf nicht zertifizierter Pflanzen, die im eigenen Betrieb unter zertifizierten Bedingungen produziert werden). Wenn zertifizierte Pflanzen / Produktgruppen von einem anderen zertifizierten SwissGAP Hortikultur Betrieb zugekauft werden, liegt kein Paralleleigentum vor.

Parallelproduktion, d.h. die Produktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Pflanzen / Produktgruppen der gleichen Art ist in SwissGAP Hortikultur nicht erlaubt.

Bei Paralleleigentum muss der Betrieb folgende Punkte einhalten:

- bei der Anmeldung deklarieren, wenn kein Paralleleigentum. Die Information Paralleleigentum wird durch die Zertifizierungsstelle in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen hinterlegt sowie auf dem SwissGAP Hortikultur Zertifikat abgebildet.

Hinweis: eine Änderung der Deklaration zum Paralleleigentum kann nicht als Korrekturmassnahme bei Verstössen vorgenommen werden. Zuerst muss der Sanktionsgrund behoben werden.

- die Rückverfolgbarkeit garantieren. Die Trennung bzw. klare Identifikation von zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten muss jederzeit sichergestellt sein.

Werden nach einem Wechsel der Deklaration zum Paralleleigentum erstmals nicht zertifizierte Produkte zugekauft, muss der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der Warentrennung und der Rückverfolgbarkeit nachgewiesen werden.

- das Kapitel 18 der SwissGAP Hortikultur Anforderungen einhalten.

#### 4 Inspektions- und Zertifizierungsebenen

Im System SwissGAP Hortikultur sind auf zwei Ebenen Inspektionen gefordert:

1. Betriebliche Selbstkontrollen
2. Audits durch eine Zertifizierungsstelle

Die SwissGAP Hortikultur Zertifizierung erfolgt auf Stufe Einzelbetrieb (GLOBALG.A.P. Option 3), wobei dieser einen oder mehrere Standorte haben kann. Eine Zertifizierung von mehreren Standorten unter dem gleichen Zertifikat ist nur möglich, wenn die weiteren Standorte keine separaten juristischen Personen sind.

Es ist keine Gruppenzertifizierung (GLOBALG.A.P. Option 4) vorgesehen.

#### 5 Erfüllungskriterien

Die Anforderungen von SwissGAP Hortikultur setzen sich aus drei Arten von Kontrollpunkten zusammen. Dabei handelt es sich um kritische Muss-Kriterien (roter Hintergrund), nicht-kritische Muss-Kriterien (gelber Hintergrund) und Empfehlungen (grüner Hintergrund), die wie folgt erfüllt sein müssen:

##### 5.1 Kritische Musskriterien

100% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

##### 5.2 Nicht kritische Musskriterien

95% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

##### Berechnung:

- Gesamtzahl aller nicht kritischen Musskriterien
- für den Betrieb nicht relevante nicht kritische Musskriterien
- = Gesamtzahl der für den Betrieb relevanten nicht kritischen Musskriterien
- davon sind 95% zu erfüllen, wobei aufrunden nicht zulässig ist.

Nach jeder Selbstkontrolle und nach jedem Audit durch die Zertifizierungsstelle muss das Ergebnis (95% erfüllt oder nicht) vorliegen.

### **5.3 Empfehlungen**

Keine Mindestanforderung zur Erfüllung festgelegt.

Die Empfehlungen müssen bei der betrieblichen Selbstkontrolle der Betriebe und den angemeldeten externen Zertifizierungsaudits durch die Zertifizierungsstellen geprüft werden.

### **5.4 Checkliste und obligatorische Kommentare**

Die SwissGAP Hortikultur Checkliste kann anhand einer sogenannten Pauschaldeklaration aufgrund der Registrierungsdaten und von Fragen zu Beginn der Kontrollen (Selbstkontrollen und Zertifizierungsaudits) gefiltert und einige Kontrollpunkte vorbeantwortet werden (z.B. ganze Teilkapitel mit n/a beantworten, die für den Betrieb nicht relevant sind).

Bei allen Kontrollpunkten, die mit "Nein" beantwortet werden, muss der Mangel beschrieben werden (betriebliche Selbstkontrollen und Audits durch Zertifizierungsstelle).

Bei allen nicht anwendbaren kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien bzw. Kontrollpunkten müssen Kommentare gemacht werden (Audits durch Zertifizierungsstelle).

Zu Empfehlungen müssen keine Kommentare gemacht werden.

Zusätzlich ist für den Auditor in der Checkliste ersichtlich, bei welchen Kontrollpunkten ein Kommentar als Auditnachweis vermerkt werden muss.

Wenn für einen Betrieb mehrere Standorte auditiert werden, sind relevante standort- und produktspezifische Kommentare in der Checkliste vorzunehmen.

Diese Regelungen müssen bei sämtlichen Audits durch die Zertifizierungsstelle beachtet werden.

## **6 Anmeldeverfahren für SwissGAP Hortikultur**

Der Gesuchsteller meldet sich für eine Zertifizierung nach SwissGAP Hortikultur bei Jardin-Suisse an und wählt die gewünschte Zertifizierungsstelle aus. Die Betriebe können grundsätzlich wählen, durch welche der für SwissGAP Hortikultur zugelassenen Zertifizierungsstellen sie zertifiziert werden möchten. Das ausgefüllte Anmeldeformular und das Formular „Registrierte Produkte“ werden vor der ersten Inspektion der entsprechenden Zertifizierungsstelle zugestellt.

Pflanzen, die ausschließlich für therapeutische oder medizinische Zwecke oder zur Entspannung genutzt werden, können nicht registriert / zertifiziert werden.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Betrieb innerhalb von 28 Tagen den Erhalt des Anmeldeformulars und die Registrierung und meldet ihm seine GLOBALGAP Nummer (GGN).

Nach Erhalt der Anmeldung wird dem Betrieb durch das Sekretariat der Kommission SwissGAP Hortikultur der Grundkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Die Anmeldung und die dabei gemachten Angaben sind durch den Betrieb im Rahmen der jährlichen Audits, in jedem Fall vor Ablauf des Zertifikats, zu bestätigen.

## 7 Betriebliche Selbstkontrollen

Jeder Betrieb muss eine vollständige betriebsinterne Selbstkontrolle auf Grundlage der SwissGAP Hortikultur Checkliste durchführen, wobei alle Produkte und Standorte entsprechend dem Zertifizierungsumfang zu berücksichtigen sind. Die Checklisten müssen verfügbar sein und durch den Auditor überprüft werden können.

Die betriebliche Selbstkontrolle muss mindestens einmal pro Jahr – jeweils vor dem Audit durch die Zertifizierungsstelle - durchgeführt werden, wofür der einzelne Betrieb selbst verantwortlich ist.

Die Unterlagen der betrieblichen Selbstkontrollen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## 8 Audits durch eine Zertifizierungsstelle

Die Audits durch eine Zertifizierungsstelle finden entweder angemeldet oder unangemeldet statt.

Die Kontrollen sollten zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem relevante pflanzenbauliche Tätigkeiten und/oder die Handhabung (jedoch nicht nur die Lagerung) ausgeführt werden. Der Zeitplan für die Kontrollen muss dem Auditor genügend Zeit lassen, um sicherzugehen zu können, dass alle registrierten Kulturen in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen gehandhabt werden, selbst wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht geprüft werden konnten. Kontrollen außerhalb der Saison, bzw. wenn nur minimale betriebliche Aktivitäten stattfinden, sind zu vermeiden.

### 8.1 Angemeldete Zertifizierungsaudits

Voraussetzung für die Zertifizierung der Betriebe ist ein angemeldetes Erst-Zertifizierungsaudit.

Das erste Audit erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Anmeldung. Dabei muss der Betrieb für mindestens die letzten 3 Monate vor dem Erst-Zertifizierungsaudit bzw. ab Anmeldedatum, wenn die Anmeldung beim ersten Audit mehr als 3 Monate zurückliegt - Aufzeichnungen zu SwissGAP und seine erste Selbstkontrolle vorlegen können.

Weitere Re-Zertifizierungsaudits erfolgen mindestens einmal pro Jahr.

Die Audits der Betriebe erfolgen durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf Grundlage der SwissGAP Hortikultur Checkliste. Alle kritischen und nicht kritischen Musskriterien und alle Empfehlungen müssen überprüft werden. Während des Audits berücksichtigt der Auditor sämtliche registrierten Produktgruppen und relevanten Betriebsstandorte (inkl. Produkthandhabung wie Lager- und Packstätten). Die Produkthandhabung muss mindestens alle 2 Jahre bei laufendem Betrieb auditiert werden.

### Kontrollzeitpunkt

Die Re-Zertifizierungsaudits können jederzeit innerhalb eines achtmonatigen Zeitfensters stattfinden, und zwar von 4 Monaten vor dem ursprünglichen Ablaufdatum des Zertifikats und bis zu 4 Monate nach dem ursprünglichen Ablaufdatum des Zertifikats (letzteres nur, wenn die Gültigkeit des Zertifikats in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. verlängert wurde).

Zwischen 2 Re-Zertifizierungsaudits müssen mindestens 6 Monate liegen.

## 8.2 Unangemeldete Re-Zertifizierungsaudits

Die Zertifizierungsstellen sind von Seiten GLOBALG.A.P. verpflichtet, bei mindestens 10% aller durch sie zertifizierten Betriebe nach Option 3 das Re-Zertifizierungsaudit unangemeldet durchzuführen. Wenn eine Zertifizierungsstelle weniger als 10 zertifizierte Betriebe hat, muss mindestens ein Re-Zertifizierungsaudit pro Jahr unangemeldet durchgeführt werden.

Die 10% werden pro Kalenderjahr auf Basis der im Vorjahr zertifizierten Betriebe berechnet. Die Auswahl erfolgt risikobasiert und berücksichtigt die geographische Verteilung der zertifizierten Betriebe, die Kulturarten sowie die Erfüllungshistorie.

Unangemeldete Re-Zertifizierungsaudits werden dem Betrieb maximal 48 Stunden (zwei Arbeitstage) vorher kurzfristig angekündigt.

Sollte im Ausnahmefall der vorgeschlagene Termin vom Betrieb nicht eingehalten werden können (aus medizinischen oder anderen wichtigen Gründen, welche zu dokumentieren sind), wird dem Betrieb ein zweiter Termin für ein unangemeldetes Audit vorgeschlagen (erneut maximal 48h zum Voraus). Der Betrieb erhält eine schriftliche Verwarnung, wenn der erste (oder wenn anwendbar, der zweite) vorgeschlagene Termin nicht akzeptiert wurde. Wenn der Besuch aus nicht berechtigten Gründen nicht stattfinden kann, wird eine Aufhebung ausgesprochen.

## 8.3 Kontrolldauer

Die Kontrolldauer muss in den Auditunterlagen und im Auditbericht festgehalten werden.

Ein Audit vor Ort sollte unter den einfachsten Umständen (eine oder nur wenige Produktgruppen, nur 1 Betriebsstandort, Folgekontrolle, wenig Angestellte, ausgefüllte und korrekte Pauschaldeklaration, übersichtliche Aufzeichnungen, einfache Maschinen) ca. 3 Stunden dauern.

## 8.4 Anforderungen an Betriebsauditoren (fortan Auditoren genannt)

Die Anforderungen an die Auditoren richten sich nach den General Regulations von GLOBALG.A.P. (Regeln für Zertifizierungsstellen, Kap. 12): Qualifikation der CB-Betriebsauditoren. Dies sind konkret:

- Mindestens ein Abschluss mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Abschluss als Gärtner, Gemüsegärtner, Obstbauer oder einem anderen nahestehenden Beruf. Darin eingeschlossen ist eine Schulung zu Pflanzenschutz und Düngung.
- Eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung nach der abgeschlossenen Ausbildung (siehe oben) und mindestens 3-jährige Erfahrung im Anbau oder in einer Funktion in der Qualitätssicherung im Sektor Blumen, Zierpflanzen oder Baumschulen.
- Mindestens ein absolvierter Schulungstag durch die Zertifizierungsstelle betreffend Auditmethodik und -technik.
- Eine absolvierte Schulung zur HACCP-Methode basierend auf den Grundlagen des Codex Alimentarius (der Schulungsnachweis enthält die Dauer von 8h und die Inhalte, Schulung ist intern durch die Zertifizierungsstelle möglich).
- Kenntnisse der entsprechenden Sprache der Teilnehmer, inkl. Fachterminologie.

Zusätzliche Anforderungen der Kommission SwissGAP Hortikultur:

- Kombinationsmöglichkeiten mit Inspektionen anderer Standards ausschöpfen
- Wunschanforderung: pro Jahr und Inspektor sollen mindestens 10 Inspektionen durchgeführt werden.

Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass ein Betrieb nicht mehr als vier Jahre nacheinander durch den gleichen Auditor kontrolliert wird. Nach einem Audit durch einen anderen Auditor kann erneut für vier Jahre der erste Auditor eingesetzt werden.

Detaillierte Angaben zum Qualifikationsverfahren sind im Anhang enthalten. Die Qualifikation der Auditoren wird durch die Zertifizierungsstellen sichergestellt und anlässlich der Akkreditierung durch die SAS überprüft.

## 9 Zertifizierung

### 9.1 Ablauf der Zertifizierung

Nach Abschluss des Audits fasst der Auditor vor Ort das Kontrollresultat zusammen und lässt die „Audit Info“ aus der Checkliste (inkl. Angabe zu den Nicht-Konformitäten und der Kontrolldauer) vom Betrieb unterzeichnen. Anschliessend verfasst der Inspektor einen Auditbericht entsprechend der Vorlage der Zertifizierungsstelle (Basis: Anforderungen GLOBALG.A.P.). Der Auditbericht inkl. Korrekturmassnahmen wird den Betrieben innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der internen Verifikation schriftlich oder als pdf-Dokument zugestellt. Unbefugte Änderungen oder Verfälschungen sind ausgeschlossen.

Die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikates wird innerhalb von 28 Kalendertagen nach Abschluss des Audits bzw. nach Erledigung von offenen Nicht-Konformitäten gefällt. D.h. im Falle eines Regelverstosses: 28 Tage + 28 Tage = Total max. 56 Tage nach Abschluss des Audits.

Das SwissGAP Hortikultur Zertifikat wird erstmals mit einer Gültigkeit von einem Jahr ab dem Zertifizierungsentscheid ausgestellt. Die Gültigkeit der folgenden Zertifizierungen richtet sich nach dem Datum der Erst-Zertifizierung.

Auf Grundlage der Zertifizierungsentscheide verwaltet die Zertifizierungsstelle folgende Teilnehmerstati:

- angemeldet
- zertifiziert
- nicht mehr zertifiziert (Zertifizierung aufgehoben oder annulliert)

Öffentlich werden unter [www.jardinsuisse.ch](http://www.jardinsuisse.ch) folgende Listen geführt:

- angemeldet: Betriebe, welche die Anmeldung unterschrieben haben, die aber noch nicht auditiert bzw. zertifiziert wurden.
- SwissGAP Hortikultur zertifiziert: Betriebe, welche registriert sind und nach der Zertifizierung die Anforderungen erfüllen.
- nicht mehr angemeldet / zertifiziert: Betriebe, welche aufgrund einer Sanktion den Status angemeldet oder zertifiziert verloren oder diesen auf eigenen Wunsch aufgehoben haben.

### 9.2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Für die Zertifizierung kommt grundsätzlich jede Zertifizierungsstelle mit einer Akkreditierung der SAS nach ISO/IEC 17065 in Frage, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Von GLOBALG.A.P. für die Produktrichtung Pflanzen und die Produktkategorie Blumen und Zierpflanzen als Zertifizierungsstelle anerkannt. Dazu muss die Zertifizierungsstelle auf der Homepage von GLOBALG.A.P. gelistet sein.
- Bei der SAS mindestens den Antrag zur Erweiterung der Akkreditierung für SwissGAP Hortikultur gestellt oder die Akkreditierung für SwissGAP Hortikultur liegt vor.

- Die Person, welche die Zertifizierungsentscheide vornimmt oder mindestens ein Mitglied der Zertifizierungskommission muss Auditorqualifikationen (gemäss der GLOBALG.A.P. Definition für QMS-Auditoren) für die Produktrichtung Pflanzen aufweisen. Aufgrund ihrer Funktion wird diese Person «Zertifizieren» genannt. Die detaillierten Anforderungen an Zertifizierer sind im Anhang aufgeführt.

Über die Zulassung von Zertifizierungsstellen für SwissGAP Hortikultur entscheidet die Kommission SwissGAP Hortikultur. Der schriftliche Antrag um Zulassung, eine Liste der Auditoren sowie die Nachweise zur Einhaltung der obengenannten Anforderungen sind an das Sekretariat der Kommission SwissGAP Hortikultur zu richten.

### 9.3 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstellen

Das Rekurswesen der Zertifizierungsstellen gilt für die während der Zertifizierungsaudits gefällten Entscheide und für alle Fälle, welche die erstmalige Zertifizierung oder die Sanktion eines Betriebes beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der entsprechenden Zertifizierungsstelle.

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstellen kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Rekurs bei der entsprechenden Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Die Zertifizierungsstellen informieren die Kommission SwissGAP Hortikultur über laufende Rekursfälle.

Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen und die Fristen der Rekurskommission informiert. Er wird auch über die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet definitiv.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Zertifizierungsstelle.

## 10 Sanktionen

### 10.1 Generelle Vorgaben

Bei der Nichterfüllung von Anforderungen oder von Vertragsbestandteilen gelangen folgende Sanktionsarten zur Anwendung:

- Verwarnung
- Aufhebung
- Annullierung

Die Betriebe können keinen Wechsel der Zertifizierungsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktion geführt haben, nicht behoben worden sind.

Nur die sanktionierende Stelle ist berechtigt, eine Sanktion wieder aufzuheben. Dies setzt einen ausreichenden und fristgerechten Nachweis über die umgesetzten Korrekturmassnahmen oder die Überprüfung anhand eines Nachaudits voraus.

### 10.2 Verwarnung

Für alle Arten von Nicht-Erfüllungen (von Anforderungen und von Vertragsbestandteilen) wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Vertraglich: kleinere Vertragsbestandteile werden nicht eingehalten. Dies betrifft die Aktualisierung von Betriebsdaten.

Die Zertifizierungsstelle kann eine Frist von maximal 28 Kalendertagen für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen erteilen. Wenn nach Ablauf der Frist die Ursache der Verwarnung nicht behoben wurde, kommt es zu einer Aufhebung.

Wenn die Nicht-Erfüllung ein kritisches Musskriterium und eine ernsthafte Gefährdung für die Sicherheit der Arbeitnehmer / Konsumenten, der Umwelt oder der Produkteintegrität (d.h. nicht zertifizierte Produkte werden als zertifizierte Produkte verkauft) darstellt, kann die Zertifizierungsstelle die Frist für die Korrekturmassnahmen verkürzen oder sogar direkt eine Aufhebung verhängen.

### **Hinweis für Erstkontrollen**

Der Abschluss der Zertifizierung kann bis zu 90 Tage nach dem ersten Zertifizierungsaudit pendent gehalten werden, wenn noch Korrekturmassnahmen notwendig sind.

Wenn innerhalb dieser Frist nicht nachweislich Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, um innerhalb den Toleranzbereich zu gelangen, muss erneut ein vollständiges Audit durchgeführt werden, bevor ein Zertifikat ausgestellt werden kann.

### **10.3 Aufhebung**

Wenn die Korrekturmassnahmen einer vorangehenden Verwarnung nicht innerhalb der Frist umgesetzt wurden, kommt es zu einer Aufhebung.

Vertraglich: vereinbarte Gebühren wurden nicht bezahlt oder Änderungen der Anforderungen, die offiziell von der Kommission SwissGAP Hortikultur angekündigt wurden, sind nicht befolgt worden.

Alle zertifizierten Produkte sind für einen bestimmten Zeitraum suspendiert, der von der Zertifizierungsstelle festgelegt wird (max. 12 Monate).

Der Betrieb darf das Zertifikat oder jedes andere im Zusammenhang mit der SwissGAP Hortikultur Zertifizierung stehende Dokument während der Aufhebung nicht mehr verwenden.

Die Sanktion wird aufgehoben, wenn der Betrieb die Korrekturmassnahmen innerhalb der Sanktionsdauer der Aufhebung umsetzt. Dies setzt eine Überprüfung der Korrekturmassnahmen anhand von eingereichten Nachweisen oder eines erneuten Audits auf Kosten des Betriebs voraus. Ein Audit vor Ort kann eine komplette Kontrolle oder nur die Beurteilung der vorgelegten Korrekturmassnahmen beinhalten.

Werden die Korrekturmassnahmen durch den Betrieb innerhalb der Aufhebungsdauer nicht umgesetzt, erfolgt eine Annullierung.

### **10.4 Annullierung**

Nicht behobene Korrekturmassnahmen während der Dauer der vorangehenden Aufhebung führen zu einer Annullierung der Zertifizierung und zur Auflösung der Registrierung des Betriebes.

Vertraglich: ein objektiv schlechtes Management (inkl. fehlendes Vertrauen der Zertifizierungsstelle, dass die SwissGAP Hortikultur Anforderungen dauerhaft eingehalten werden) oder ein nachweislicher Betrug hinsichtlich der SwissGAP Hortikultur Anforderungen (inkl. missbräuchliche Verwendung des SwissGAP Logos / Wortmarke) sowie der Konkurs des Betriebes.

Nach einer Annullierung gilt ein vollständiges Verbot (für alle Produkte und alle Standorte) der Nutzung des Zertifikats oder jedes anderen im Zusammenhang mit der SwissGAP Hortikultur Zertifizierung stehenden Dokuments.

Wünscht der Betrieb nach einer Annullierung eine erneute Teilnahme bei SwissGAP Hortikultur, ist eine neue Registrierung erforderlich. Diese ist frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Annullierung möglich.

Wenn ein Betrieb seine SwissGAP Hortikultur Zertifizierung nicht mehr benötigt (z.B. aufgrund einer Betriebsaufgabe oder weil die Abnehmer keine entsprechende Zertifizierung verlangen), kann er freiwillig bei der Zertifizierungsstelle eine Annullierung beantragen. In diesem Fall kann der Betrieb selbst ein Datum vorschlagen, an welchem die Zertifizierung aufgehoben wird, und von der Zertifizierungsstelle bewilligen lassen. Dieses Datum muss in jedem Fall spätestens dem Ablaufdatum des aktuellen Zertifikates (ohne Verlängerung) entsprechen.

### **10.5 Sanktionierung von Zertifizierungsstellen**

Der Verein SwissGAP hat das Recht, Zertifizierungsstellen zu sanktionieren. Dazu müssen Beweise vorliegen, dass die Zertifizierungsstellen die Verfahren und Reglemente von SwissGAP nicht befolgen.

Das Ausmass der Sanktion legt der Verein SwissGAP zusammen mit der Kommission SwissGAP Hortikultur aufgrund der vorliegenden Fakten fest. Die Sanktionierung kann bis zur Aberkennung der Zulassung als SwissGAP Hortikultur Zertifizierungsstelle reichen.